

Amtsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft
„BÖRDE“
Wanzleben

Bottmersdorf - Domersleben - Dreileben - Eggenstedt - Groß Rodensleben

Hohendodeleben - Klein Rodensleben - Klein Wanzleben - Seehausen - Wanzleben

Nummer 01/09

15. Januar 2009

kostenlos

Die Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben
wünschen allen ein frohes und gesundes Jahr 2009.



Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft

„Börde“ Wanzleben

Montag geschlossen
Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr
und 13:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr
und 13:30 - 15:00 Uhr
Freitag 9:00 - 12:00 Uhr
Verwaltungsleiterin - Frau Hort

Sprechstunde der Schiedsstelle

Jeden 1. Donnerstag im Monat von 15:30 - 17:00 Uhr
im Haus I, Rathauskeller, Markt 1-2

Stadt Wanzleben

Markt 1-2
39164 Wanzleben
Bürgermeisterin - Frau Hort
Tel.-Nr.: 039209 / 447-0
Fax: 039209 / 447-77

Gemeinde Bottmersdorf

Die Sprechstunden des Bürgermeisters der Gemeinde
Bottmersdorf, Herrn H.-D. Sill, finden im 14-tägigen Wechsel
dienstags um 17:00 - 18:00 Uhr
- in Bottmersdorf in den Räumen der FFw
Walter-Rathenau-Straße 1 bzw.
- in Klein Germersleben im Gemeindezentrum
Dorfstraße 1a statt.

Gemeinde Domersleben

Gartenstraße 4
39164 Domersleben
Bürgermeister - Herr Meyer
Tel.-Nr.: 039209 / 3114
Sprechtag: freitags 16:00 - 18:00 Uhr

Gemeinde Dreileben

Bördestr. 17
39365 Dreileben
Bürgermeister – Herr Herbst
Tel. + Fax-Nr.: 039293 / 5459
Sprechtag: mittwochs von 16:30 – 18:00 Uhr

Gemeinde Eggenstedt

Hauptstr. 31
39365 Eggenstedt
Bürgermeister – Herr Hotopp
Tel.-Nr.: 039407 / 93878
Sprechtag: montags von 18:00 – 19:30 Uhr

Gemeinde Groß Rodensleben

Bauernstraße 18
39167 Groß Rodensleben
Bürgermeister - Herr Wichert
Tel.-Nr.: 039293 / 57538
Sprechtag: montags von 16:00 - 18:00 Uhr

Gemeinde Hohendodeleben

Matthissonstraße 13
39167 Hohendodeleben
Bürgermeister - Herr Bach
Tel.-Nr.: 039204 / 64290
Sprechtag: donnerstags 16:30 - 18:00 Uhr

Gemeinde Klein Rodensleben

Am Teich 5
39167 Kl. Rodensleben
Bürgermeister - Herr Hoße
Tel.-Nr.: 039204 / 5432
Sprechtag: donnerstags von 18:00 - 19:30 Uhr

Gemeinde Klein Wanzleben

Alte Hauptstr. 39
39164 Klein Wanzleben
Bürgermeister – Herr Flügel
Tel.-Nr.: 039209 / 50289
Fax-Nr.: 039209 / 699016
Sprechtag: montags und mittwochs von 16:00 – 18:00 Uhr

Gemeinde Klein Wanzleben OT Remkersleben

Hauptstr. 17
39164 Remkersleben
Ortsbürgermeister – Herr Becker
Tel.-Nr.: 039407 / 412 und 5660
Sprechtag: freitags von 17:30 – 19:00 Uhr

Stadt Seehausen

Friedensplatz 11
39365 Seehausen
Bürgermeister – Herr Jockisch
Funk-Tel.: 01 77 / 6 66 81 31
Sprechtag: dienstags von 16:30 – 18:00 Uhr

Sie wollen uns einen Beitrag zur Veröffentlichung senden ???

Dann beachten Sie bitte, uns die zu veröffentlichenden Artikel bzw. Bekanntmachungen bis zum 29. eines jeden Monats in digitaler Form (Diskette) oder als e-mail info@wanzleben.de bzw. info@vgemboerde.de zur Verfügung zu stellen. Fällt der 29. auf ein Wochenende, sollten uns die Beiträge am davorliegenden Freitag vorliegen. Beiträge in anderer Form können wir nicht berücksichtigen.

Inhalt

Amtlicher Teil:

01. Anmeldetermine der Einschüler der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben	4
02. Dank an die Wahlhelfer der Bürgeranhörungen	4
03. Öffentliche Bekanntmachung zur Hundesteuer	4
04. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hohendodeleben	5
05. Bekanntmachung der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Hohendodeleben	5 - 8
06. Bekanntmachung der Jahresrechnung und Entlastung der GKVE für die Gemeinde Hohendodeleben	8
07. Bekanntmachung In-Kraft-Treten der Aufhebung des B-Planes „Ortsmitte“ der Gemeinde Klein Wanzleben	8 - 9
08. Bekanntmachung In-Kraft-Treten des B-Planes „Neubesiedlung ehemaliges Industrieareal der Zuckerfabrik“ der Gemeinde Klein Wanzleben	9
09. Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Wanzleben – Jahresabschluss der Stadtwerke 2007	9
10. Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Wanzleben – Jahresabschluss der WoBau Wanzleben 2007	10
11. Einladung Anliegerversammlung Lange Straße und Geschwister-Scholl-Platz in Wanzleben	10
12. Beschlussprotokoll der 48. öffentlichen Stadtratssitzung in Wanzleben am 18.12.2008	10
13. Beschlussprotokoll der 45. öffentlichen Stadtratssitzung in Seehausen am 11.12.2008	10

Nichtamtlicher Teil:

01. Mitteilungen der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben	11
02. Kultur, Sport –und Vereinsinformationen	12 - 13
03. Gratulationen	14 - 15

Für Internetfreunde

Wir möchten darauf hinweisen, dass sich neben einer Reihe unserer Gemeinden auch die Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben im Internet präsentiert.

Unter www.vgemboerde.de können Einwohner und Gäste das Amtsblatt sowie Informationen über Historisches, Wissenswertes, Amtliches und Aktuelles über die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben abrufen.

Amtlicher Teil

Mitteilungen der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben

Anmeldetermine für die Einschüler der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben

Die Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben teilt mit, dass Einschüler für das Schuljahr 2010/2011 bereits bis März dieses Jahres angemeldet werden müssen. Dies betrifft Jungen und Mädchen, die bis zum 30. Juni 2010 das sechste Lebensjahr vollenden.

Die Verwaltung bittet die Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung die Geburtsurkunde des Kindes bzw. das Familienstammbuch mitzubringen.

Folgende Termine wurden festgelegt:

- **Grundschule „An der Burg“ in Wanzleben, Lindenpromenade 28**
Einzugsbereich: Stadt Wanzleben und Ortsteile, Bottmersdorf und Ortsteil Klein Germersleben
Donnerstag, den 19.02.2009 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
- **Grundschule „Ernst Sonntag“ in Seehausen, Friedrich-Engels-Straße 10**
Einzugsbereich: Seehausen, Eggenstedt, Dreileben
Donnerstag, den 22.01.2009 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr (Sekretariat) und 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- **Grundschule in Klein Wanzleben, Mühlenplan 19**
Einzugsbereich: Klein Wanzleben, Ortsteile Remkersleben und Meyendorf
Mittwoch, den 18.02.2009 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr (Sekretariat)
- **Grundschule in Domersleben, Gartenstraße 1**
Einzugsbereich: Domersleben, Groß Rodensleben, Ortsteile Bergen und Hemsdorf, Klein Rodensleben
Mittwoch, den 11.02.2009 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Sekretariat)
Donnerstag, den 12.02.2009 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- **Grundschule in Hohendodeleben, Matthissonstraße 17 a**
Einzugsbereich: Hohendodeleben
Montag, den 16.02.2009 Termine auf Anfrage (Sekretariat)

In Ausnahmefällen können die Anmeldungen zu den regulären Sprechzeiten bzw. nach telefonischer Absprache mit der jeweiligen Grundschule individuell vereinbart werden.

Wenn beabsichtigt ist, ein Kind in freier Trägerschaft einzuschulen möchten wir die Erziehungsberechtigten bitten, der zuständigen öffentlichen Grundschule Namen und Anschrift der Grundschule in freier Trägerschaft mitzuteilen, in der das Kind eingeschult werden soll.

Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben
Amt Soziales

Dank an alle Helfer der Bürgeranhörung der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben

Die Anhörungszettel sind ausgezählt und die Ergebnisse liegen vor. Die Bürgeranhörung verlief reibungslos in unserer Verwaltungsgemeinschaft. Dafür verdienen vor allem die vielen ehrenamtlichen Helfer in unseren Wahllokalen Dank und Anerkennung.

Im Namen aller Bürgermeister der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, wie auch in meinem eigenen Namen, möchte ich auf diesem Wege allen, die ihre Freizeit für dieses Ehrenamt eingesetzt haben, herzlich danken.

Gleichzeitig möchte ich meiner Hoffnung darüber Ausdruck verleihen, dass Sie auch in Zukunft wieder bereit sind, uns bei dieser ehrenamtlichen Tätigkeit zu unterstützen.

Petra Hort
Wahlleiterin

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 für die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen der Städte Wanzleben und Seehausen und der Gemeinden Bottmersdorf, Domersleben, Groß Rodensleben, Hohendodeleben, Klein Wanzleben, Eggenstedt, Klein Rodensleben und Dreileben, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 gem. § 12 Abs. 1 KAG-LSA durch öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Bescheides.

Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben
Amt Finanzen

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohendodeleben für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des §§ 92ff. der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohendodeleben in der Sitzung am **03.12.2008** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.700.600 EURO
in der Ausgabe auf	1.700.600 EURO

und im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	768.900 EURO
in der Ausgabe auf	768.900 EURO

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **Null EURO** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **Null EURO** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **300.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) **330 v. H.**

b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) **330 v. H.**

2. Gewerbesteuer **330 v. H.**

Hohendodeleben, den 03. Dezember 2008

Wolf-Burkhardt Bach
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile, die nach § 99 (4), 100 (2) der GO/LSA der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, beinhaltet die Haushaltssatzung 2009 nicht.

Im Zeitraum vom **15. Januar 2009 bis zum 29. Januar 2009** liegt gemäß § 94 (3) GO LSA die Haushaltssatzung mit dem

Haushaltsplan 2009 während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben im Rathaus, Markt 1 - 2, Zimmer 304, zur Einsichtnahme aus.

Hohendodeleben, 05.01.2009

Wolf-Burkhardt Bach
Bürgermeister

2. Finanz- und Investitionsplan der Gemeinde Hohendodeleben für die Jahre 2008 bis 2012

Auf Grund des § 98 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohendodeleben in der Sitzung am

03. Dezember 2008

2.1. den Investitionsplan für die Jahre 2008 bis 2012 als Richtlinie für die Investitionsplanung zur Kenntnis genommen.

Der Investitionsplan wird mit folgenden Gesamtsummen festgesetzt:

2008	546.900 Euro
2009	768.900 Euro
2010	259.400 Euro
2011	222.800 Euro
2012	209.200 Euro

2.2 Der Finanzplan für die Jahre 2008 bis 2012 wird mit folgenden Gesamtsummen zur Kenntnis genommen:

	Einnahmen in Euro	Ausgaben in Euro
2008	2.174.800	2.174.800
2009	2.469.500	2.469.500
2010	1.897.000	1.897.000
2011	1.884.000	1.884.000
2012	1.878.300	1.878.300

Satzung zur Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Hohendodeleben

Aufgrund der §§ 3, 6, 8 (1) und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 18 und 50 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der zurzeit geltenden Fassung sowie der Zustimmung der Straßenbaubehörde vom 16. Oktober 2003 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohendodeleben in der Sitzung am 03. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze im Gemeindegebiet Hohendodeleben, sowie für Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen im Gemeindegebiet.

- (2) Zu öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör sowie die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzung

Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde Hohendodeleben sowie die der betreffenden Straßenbaubehörden erforderlich, soweit diese Satzung in § 7 - erlaubnisfreie Sondernutzung nichts anderes bestimmt.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch:

01. In den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Erker und Vordächer, Verblendmauern (bis 30 cm kostenfrei);
02. Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Kreisstraßen bzw. Gemeindestraßen, außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sofern nicht eine Baugenehmigung mit Zustimmung der zuständigen Straßenbehörde erteilt wird.
03. Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte;
04. Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagsäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten, Werbeschriften oder Werbeschilder für kurzzeitigen Aushang;
05. Automaten, Auslagen und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind oder mehr als 30 cm in den Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
06. Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten und Schaukästen;
07. Werbeanlagen (z.B. Nutzung von öffentlicher Fläche zum Aufstellen von privaten Werbetürmen, welche im Boden fest verankert und baugenehmigungspflichtig sind);
08. Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u.ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen;
09. Das Aufstellen von festverankerten Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
10. Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige eine öffentliche Fläche beanspruchende Informationsverbreitung;
11. Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Imbissständen, Eisdielen und Geschäften;
12. Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
13. Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts;
14. Werbung mit Lautsprechern;
15. Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken mit und ohne Lautsprecher;
16. Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen;
17. Zur Schaustellen von Tieren;

18. Motorsportliche und radsportliche Veranstaltungen sowie Straßenfeste;
19. Abstellen von nichtzugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhänger länger als 24 Stunden;
20. Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt sowie landwirtschaftliche Geräte;
21. Container;
22. Lagerung von nicht unter Nr. 19 und 20 fallenden Gegenständen, wie Hausbrand, Kartoffeln und Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 72 Stunden hinaus;
23. Marktstände.
24. Zur Schaustellen von Fahrzeugen die gewerblich zum Kauf angeboten werden

§ 3

Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden (§ 18 Abs. 2 StrG LSA).
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. Die §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) bleiben unberührt.
Das Plakatieren an pulverbeschichteten Straßenlampen ist verboten.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (4) Die / der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Gemeinde Hohendodeleben keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.
Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast / der Straßenbaubehörde (§ 18 Abs. 4 StrG LSA).
Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu halten.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Gemeinde Hohendodeleben die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§18 Abs. 4 StrG LSA).

- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang, zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen, zu sorgen. Wasserlaufrinnen, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Zugänge zu den Anliegern dürfen nicht verstellt werden.

Soweit beim Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufwegen und den Versorgungs-, Fernmelde- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Gemeinde Hohendodeleben ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die / der Sondernutzungsberechtigte ihren / seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde Hohendodeleben die erforderliche Maßnahme zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der / des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 5

Haftung

- (1) Die Gemeinde Hohendodeleben haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde Hohendodeleben keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die / der Sondernutzungsberechtigte haftet der Gemeinde Hohendodeleben für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie / er haftet der Gemeinde Hohendodeleben dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie / er hat die Gemeinde Hohendodeleben von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Gemeinde Hohendodeleben aus der Art der Benutzung erhoben werden.
- (3) Die Gemeinde Hohendodeleben kann verlangen, dass die / der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde Hohendodeleben sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für die erlaubnisfreie Sondernutzung (§ 7).

§ 6

Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind bei der Gemeinde Hohendodeleben zu stellen (mit Sitz in 39164 Wanzleben, Markt 1-2, Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben). Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Die unter § 2 benannten Sondernutzungen sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Nutzung schriftlich bei der Gemeinde Hohendodeleben zu beantragen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können. Die Sondernutzungsanträge werden von der Verwaltungsgemeinschaft unter Beifügung der nach § 6 Abs. 1 Satz 2 erforderlichen Dokumente zwecks Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde weitergeleitet.

§ 7

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist:
01. Baulich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1 m in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
 02. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen, soweit es sich nicht um kommunikativen Verkehr handelt;
 03. die Anlage von Baustellenzufahrten (§ 2 Nr. 5) bis zu 5,0 m Breite im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten;
 04. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast;
 05. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 8

Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 7) können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 9

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Hohendodeleben.

§ 10 Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die die Gemeinde Hohendodeleben vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung bei Beibehaltung der bisher gültigen Gebühren bis Jahresende.
- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA bei Benutzung von Ortsdurchfahrten und im Sinne des § 48 Abs. 1 Ziff. 3 StrG LSA bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt auch, wer
 01. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 an pulverbeschichteten Straßenlampen Plakate anbringt.
 02. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 die Anlagen nicht so errichtet und unterhält, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.
 03. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht die Zustimmung des Straßenbaulastträgers / Straßenbaubehörde (§ 18 Abs. 4 StrG LSA) eingeholt hat.
 04. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 3 nicht sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so eingerichtet hat, dass jemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
 05. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 4 nicht insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand hält.
 06. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 nicht auf Verlangen der Gemeinde Hohendodeleben die Anlagen auf seine Kosten ändert und alle Kosten ersetzt, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
 07. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt.
 08. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 nicht Wasserlaufnischen, Hydranten, Kanal-, Heizungs- und sonstige Revisions-schächte freihält.
 09. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 Zugänge zu den Anliegern verstellt.
 10. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 4 beim Anbringen oder Entfernen von Gegenständen den Straßenkörper aufgräbt und die Arbeit so vornimmt, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserlaufnischen und den Versorgungs-, Fernmelde- und Kanalleitungen verursacht werden sowie eine Änderung ihrer Lage erfolgt.
 11. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 5 nicht die Gemeinde Hohendodeleben spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich benachrichtigt.
 12. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 nicht nach Erlöschen der Erlaubnis die Sondernutzung einstellt, alle von Ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung

verwendeten Gegenstände unverzüglich entfernt werden und der frühere Zustand ordnungsgemäß wiederhergestellt wird.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Dezember 2003 sowie die Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Sondernutzung an Gemeindenstraßen Ortsdurchfahrten der Gemeinde Hohendodeleben vom 28. Juni 2007 außer Kraft.

Hohendodeleben, den 09. Dezember 2008

Wolf-Burkhardt Bach
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Gemeinde Hohendodeleben über die Feststellung der Jahresrechnung 2007 des verwalteten Wohnungsbestandes und die Entlastung der GKVE mbH als Verwalter

Die Entlastung der GKVE mbH Klein Ammensleben als Verwalter und die Feststellung der Jahresrechnung 2007 des verwalteten Wohnungsbestandes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Zeitraum vom 16. Januar 2009 bis zum 29. Januar 2009 liegt die Jahresrechnung 2007 in der GKVE mbH, Mühlhofstraße 1, 39326 Niedere Börde OT Klein Ammensleben, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Hohendodeleben, den 12. Dezember 2008

Wolf-Burkhardt Bach
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Klein Wanzleben

Aufhebung des Bebauungsplans „Ortsmitte“ Klein Wanzleben

Der Gemeinderat Klein Wanzleben hat am 01.12.2008 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der Aufhebungssatzung des Bebauungsplans „Ortsmitte“ Klein Wanzleben nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: an die noch vorhandenen Speichieranlagen entlang der Gleisanlage

Im Osten: an die Gleisanlage, Wohnbebauung Oberdorf

Im Süden: an die LIO 102, gemischte Baufläche Unterdorf

Im Westen: an die Wohnbaufläche Unterdorf, Park- und Grünflächen

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom Juni 1994.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans „Ortsmitte“ tritt mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann die Aufhebungssatzung, einschließlich des aufgehobenen Bebauungsplanes, im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Roßstraße 44, 39164 Wanzleben (Haus II, Zi. 103, Frau Darius) einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Öffnungszeiten:

Di. - Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. 13:30 bis 18:00 Uhr
Do. 13:30 bis 15:00 Uhr
außerhalb nach Vereinbarung.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Klein Wanzleben, den 10.12.2008

Horst Flügel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Klein Wanzleben

In-Kraft-Treten des Bebauungsplans „**Neubesiedlung ehemaligen Industriearial der Zuckerfabrik**“ Klein Wanzleben

Der Gemeinderat Klein Wanzleben hat am 01.12.2008 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „**Neubesiedlung ehemaligen Industriearial der Zuckerfabrik**“ nach § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom Mai 2008.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Roßstraße 44, 39164 Wanzleben (Haus II, Zi. 103, Frau Darius) während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Öffnungszeiten:

Di. - Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. 13:30 bis 18:00 Uhr
Do. 13:30 bis 15:00 Uhr
außerhalb nach Vereinbarung.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Klein Wanzleben, den 10.12.2008

Horst Flügel
Bürgermeister

Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrates der Stadt Wanzleben

- **Beschluss des Stadtrates zur Empfehlung der Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2007 der Stadtwerke Wanzleben GmbH**
- **Beschluss des Stadtrates zur Empfehlung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadtwerke Wanzleben GmbH für das Geschäftsjahr 2007**
- **Beschluss des Stadtrates zur Empfehlung des Jahresergebnis 2007 der Stadtwerke Wanzleben GmbH auf neue Rechnungen vorzutragen**

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Zeitraum vom **15. Januar 2009 bis zum 29. Januar 2009** liegt der Jahresabschluss während der Geschäftszeiten (Montag – Donnerstag) der Stadtwerke Wanzleben GmbH, J.-W.-v.-Goethe-Straße 17 zur Einsichtnahme aus.

Wanzleben, 22.12.2008

Petra Hort
Bürgermeisterin

Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrates der Stadt Wanzleben

- **Beschluss des Stadtrates an die Gesellschafterversammlung der Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2007 der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH zuzustimmen**
- **Beschluss des Stadtrates an die Gesellschafterversammlung dem Jahresabschluss und Lagebericht der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH für das Geschäftsjahr 2007 zuzustimmen**
- **Beschluss des Stadtrates an die Gesellschafterversammlung das Jahresergebnis 2007 (Jahresverlust in Höhe von 508.434,56 Euro) der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH auf neue Rechnungen vorzutragen**

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Zeitraum vom **15. Januar 2009 bis zum 29. Januar 2009** liegt der Jahresabschluss während der Geschäftszeiten (Montag–Donnerstag) der Wohnungsbaugesellschaft mbH Wanzleben, Roßstraße 40, zur Einsichtnahme aus.

Wanzleben, 22. Dezember 2008

Petra Hort
Bürgermeisterin

Ausbau Lange Straße, Geschwister-Scholl-Platz in Wanzleben – Einladung zur Anliegerversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Wanzleben beabsichtigt, gemeinsam mit dem Trink- und Abwasserverband Börde (für den Schmutzwasserkanal), den Ausbau der vorbezeichneten Verkehrsanlagen im Jahr 2009. In Vorbereitung der Baumaßnahmen führen wir mit den Grundstückseigentümern

am Dienstag, dem 27. Januar 2009, um 18:00 Uhr im Rathauskeller der Stadt Wanzleben, Markt 1-2 eine Informationsveranstaltung durch.

Zu dieser Versammlung lade ich Sie, die betreffenden Anlieger bzw. Grundstückseigentümer, recht herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Hort
Bürgermeisterin

Beschlussprotokoll der 48. Stadtratssitzung der Stadt Wanzleben am 18. Dezember 2008 in Wanzleben

Öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 101206.08.01-0072

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 14 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – die Aufhebung des Beschlusses 101206.08.01-0048 vom 18. September 2008 zur Bildung einer Einheitsgemeinde in der freiwilligen Phase durch Eingemeindung der jetzigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben.

Beschluss Nr. 101206.08.01-0073

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 14 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – die im Rahmen einer Gebietsänderung erforderliche Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgeranhörung am 08. März 2009 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchzuführen.

Die Frage der Anhörung soll lauten: Soll Wanzleben mit den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben eine neue Einheitsgemeinde gründen?

Beschluss Nr. 101206.08.01-0074

Auf Antrag der CDU-Fraktion beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 14 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – dass die Bürgermeisterin beauftragt wird einen Antrag für die Beteiligung der Stadt Wanzleben am Förderkonzept „Energieeffiziente Stadt“ (Gebäude und Energieversorgung) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vorzulegen.

Beschlussprotokoll der 45. öffentlichen Stadtratssitzung in Seehausen am 11.12.2008

Öffentlicher Teil:

Beschluss - Nr. 101206.08.10-036

Der Stadtrat der Stadt Seehausen beschließt die Änderung des Wirtschaftsplanes 2008 im Rahmen der Stadtsanierung für die Stadt Seehausen.

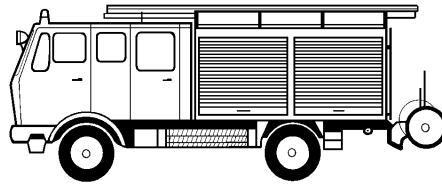
Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss - Nr. 101206.08.10-037

Der Stadtrat der Stadt Seehausen beschließt den Ankauf des Flurstückes 58 in der Flur 9 (nicht ermittelte Eigentümer).

Nichtamtlicher Teil

Mitteilung aus dem Ordnungsamt



„ES BRENNT SCHNELLER ALS MAN DENKT“

Leider wird die Arbeit der Feuerwehr immer wieder erschwert. Gerade jetzt in der Winterzeit kann es vorkommen, dass die nötigen Hydranten von Schnee und Eis verdeckt sind.

Um eine schnelle Brandbekämpfung zu gewährleisten, sollte jeder Grundstückseigentümer oder Besitzer dafür Sorge tragen, dass die Hydranten vor/auf seinem Grundstück im Winter von Schnee und Eis freigehalten werden!

„ES IST JA AUCH IN IHREM INTERESSE“

Da es in den meisten Gemeinden nur Hydranten unter der Erde gibt, sind diese natürlich nicht so leicht zu finden. Um Ihnen einmal zu zeigen wie solche Hydranten aussehen und wie man sie findet, sind die nachstehenden Bilder eine Hilfe.



Unterflurhydrant
(ovaler Deckel mit Aufschrift Hydrant)



Hinweisschilder zum Auffinden
von Hydranten

Für Ihre Unterstützung danken das Ordnungsamt und die fleißigen Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren.

Achtung – alljährliche Schneeräumpflicht

Die Schneeräumpflicht ist Teil der Straßenreinigungspflicht. Diese obliegt grundsätzlich der Gemeinde. Hinsichtlich der Bürgersteige werden diese Pflichten per Satzung auf die jeweiligen Grundstückseigentümer übertragen.

Ist das Grundstück vermietet, kann der Eigentümer die Pflicht zur Gehwegereinigung und auch zum Schneeräumen auf den oder die Mieter übertragen.

Gereinigt bzw. von Schnee befreit werden müssen Gehwege vor dem Grundstück und der Weg zum Hauseingang sowie die Zugänge zu den Überwegen.

Wer zum Schneeräumen verpflichtet ist, muss **morgens ab sieben Uhr** und **abends bis 20 Uhr** Schnee und Eis beseitigen und ggf. streuen (vorzugsweise Sand). Immerhin darf er nach Ende eines Schneefalles ca. 30 Minuten abwarten, um festzustellen, ob es weiter schneien wird. Geräumt werden muss erst nach Ende des Schneefalles. Fällt permanent Schnee, muss aber trotzdem tagsüber mehrfach geräumt werden. Ist der Betreffende abwesend (Urlaub, Arbeit), muss er dafür sorgen, dass ein Vertreter seine Pflichten erfüllt. Kommt es zu einem Unfall, weil die Pflichten vernachlässigt wurden, erwarten den Verursacher hohe Schadenersatzforderungen. Auch eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung ist möglich.

Veranstaltungen der Stadt Wanzleben

Januar

Jeden Montag	Romménachmittag	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Mittwoch	Handarbeitsnachmittag	14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Donnerstag	Chor	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Freitag	Sport	14:30 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
15.01.2009	18:15-19:15 Uhr, Tanzaerobic (18 Abende)		Volkshochschule Wanzleben
15.01.2009	19:15-20:15 Uhr, Ausgleichsgymnastik (18 Abende)		Volkshochschule Wanzleben
17.01.2009	09:30-12:30 Uhr, Tag der offenen Tür Informationsvormittag		Börde - Gymnasium Wanzleben
17.01.2009	14:00-16:15 Uhr, Country Line Dance (1 Schnuppertag)		Volkshochschule Wanzleben
17.01.2009	Karnevalsveranstaltung des Blumenberger Karnevals		Blumenberg
19.01.-23.01.2009	12:30-16:30 Uhr, Grundlagen der digitalen Bildbearbeitung		Volkshochschule Wanzleben
24.01.2009	Karnevalsveranstaltung des Blumenberger Karnevals		Blumenberg
26.01.2009	16:00-18:15 Uhr, Patchwork Flic Flac Muster (6 Abende)		Volkshochschule Wanzleben
26.01.2009	18:00-20:15 Uhr, Country Line Dance (10 Abende)		Volkshochschule Wanzleben
28.01.2009	08:30-12:00 Uhr, Computer-Club I		Volkshochschule Wanzleben
28.01.2009	12:30-16:00 Uhr, Computer-Club II		Volkshochschule Wanzleben
29.01.2009	15:30-17:00 Uhr, Mathematik zur Abiturvorbereitung (10 Nachmittage)		Volkshochschule Wanzleben
31.01.2009	14:00 Uhr Rentnerveranstaltung des FKK		Kulturhaus Wanzleben
31.01.2009	Grünkohlwanderung des Blumenberger Kultur- und Heimatvereins		Blumenberg

Februar

Jeden Montag	Romménachmittag	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Mittwoch	Handarbeitsnachmittag	14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Donnerstag	Chor	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Freitag	Sport	14:30 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
02.02.-06.02.2009	09:00-14:00 Uhr, Winterferienkurs Englisch intensiv		Volkshochschule Wanzleben
02.02.-04.02.2009	TT-Ferien		Sportjugend Wanzleben
03.02.2009	17:00-18:00 Uhr, Orientalischer Tanz (Anfänger) (10 Abende)		Volkshochschule Wanzleben
03.02.2009	18:45-20:15 Uhr, Orientalischer Tanz (Fortgeschrittene) (10 Abende)		Volkshochschule Wanzleben
03.02.2009	17:00-20:15 Uhr, Internet und E-Mail effektiv nutzen (4 Abende)		Volkshochschule Wanzleben
07.02.2009	20:00 Uhr 1. Prunksitzung des FKK		Kulturhaus Wanzleben
12.02.2009	17:30-18:30 Uhr, Qi Gong (9 Abende)		Volkshochschule Wanzleben
12.02.2009	18:45-20:15 Uhr, Meditation – Ein Weg des Yoga (10 Abende)		Volkshochschule Wanzleben
14.02.2009	20:00 Uhr 2. Prunksitzung des FKK		Kulturhaus Wanzleben
14.02.2009	Karnevalsveranstaltung des Blumenberger Karnevals		Blumenberg
16.02.2009	17:00-20:15 Uhr, Computerkurs für Anfänger (10 Abende)		Volkshochschule Wanzleben
16.02.-20.02.2009	08:15-12:30 Uhr, Erste Schritte am Computer für aktive Senioren		Volkshochschule Wanzleben

Die Straßen (entsprechend der Straßenreinigungssatzung) in der Gemeinde Klein Wanzleben einschließlich der Ortsteile werden durch die Firma Behrens Dienstleistungen im Jahr 2009 wie folgt gekehrt:

Kehrtermine Klein Wanzleben

12.03.09 30.07.09
 26.03.09 13.08.09
 09.04.09 27.08.09
 23.04.09 10.09.09
 07.05.09 24.09.09
 19.05.09 08.10.09
 04.06.09 22.10.09
 18.06.09 05.11.09
 02.07.09 19.11.09
 16.07.09

Kehrtermine OT Remkersleben/Meyendorf

13.03.09 31.07.09
 27.03.09 14.08.09
 08.04.09 28.08.09
 24.04.09 11.09.09
 08.05.09 25.09.09
 20.05.09 09.10.09
 05.06.09 23.10.09
 19.06.09 06.11.09
 03.07.09 20.11.09
 17.07.09

Spendenaktion „Schwimmbad Klein Wanzleben“

Zur Spendenaktion „Rettet das Schwimmbad“ bedanken wir uns bei folgenden Spendern recht herzlich:

50,00 Euro Steffen Richter
 200,00 Euro Jagdgenossenschaft Klein Wanzleben

Die Gemeinde wäre erfreut, wenn auch 2009 zahlreiche Spender unsere Aktion unterstützen würden und möchte an dieser Stelle noch einmal allen den Dank aussprechen, die zum Erhalt unseres Schwimmbades beigetragen haben.

Horst Flügel
 Bürgermeister

Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden Groß Rodensleben, Klein Rodensleben, Hohendodeleben, Domersleben und Schleibnitz in der Zeit vom 15.01.09 bis 15.02.09

So	18.01.	09:30 Uhr	Gottesdienst in Domersleben
		10:30 Uhr	Gottesdienst in Hohendodeleben
		14:00 Uhr	Gottesdienst in Groß Rodensleben
		16:00 Uhr	Gottesdienst in Schleibnitz
Mo	19.01.	18:00 Uhr	Jungbläserprobe in Gr. Rodensleben
		18:30 Uhr	Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben
Mi	21.01.	19:00 Uhr	Bibelstunde in Gr. Rodensleben
Sa	24.01.	14:00 Uhr	Goldene Hochzeit in Domersleben
Mo	26.01.	18:00 Uhr	Jungbläserprobe in Gr. Rodensleben
		18:30 Uhr	Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben
Mi	28.01.	14:00 Uhr	Nachmittagskreis in Gr. Rodensleben
		13:40 Uhr	Abholg. Nachmittagskreis Kl. Rodensleben
Fr	30.01.-02.02.		Konficastle auf Schloss Mansfeld
Di	03.02.	09:30 Uhr	Seniorentanz in Gr. Rodensleben
Mi	04.02.	19:00 Uhr	Bibelstunde in Gr. Rodensleben
Do	05.02.- 07.02.	10:00 – 16:00 Uhr	Kinderkirchenferienclub in Gr. Rodensleben
Sa	07.02.	16:00 Uhr	Gottesdienst in Hohendodeleben
So	08.02.	09:30 Uhr	Gottesdienst in Domersleben
		10:30 Uhr	Gottesdienst in Schleibnitz
		14:00 Uhr	Gottesdienst in Gr. Rodensleben
		16:00 Uhr	Gottesdienst in Klein Rodensleben
Mo	09.02.	14:30 Uhr	Frauenkreis in Hohendodeleben
		14:00 Uhr	Abholung von Domersleben
		14:10 Uhr	Abholung von Schleibnitz
		18:00 Uhr	Jungbläserprobe in Gr. Rodensleben
		18:30 Uhr	Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben
Di	10.02.	09:30 Uhr	Seniorentanz in Gr. Rodensleben
Mi	11.02.	19:00 Uhr	Bibelstunde in Gr. Rodensleben



Die Verwaltungsgemeinschaft „Börde“
Wanzleben übermittelt den Jubilaren für
den Monat Februar 2009 Glückwünsche
zu ihrem Ehrentag und alles Gute für den
weiteren Lebensweg.

Bottmersdorf / Klein Germersleben

am 11.02. Harzer, Melanie
am 16.02. Huth, Friedrich
am 19.02. Pfuhe, Helene
am 24.02. Gießmann, Kurt
am 28.02. Asmus, Ingeborg

Domersleben

am 02.02. Kramer, Horst
am 04.02. Klomfaß, Margot
am 05.02. Tschierschke, Helmut
am 07.02. Müller, Anneliese
am 07.02. Hausfeld, Henri
am 08.02. Feldmann, Jürgen
am 09.02. Bernhardt, Günter
am 10.02. Krellwitz, Werner
am 14.02. Marschner, Marianne
am 14.02. Häuser, Anni
am 20.02. Salew, Käte
am 22.02. Bedau, Elfriede
am 24.02. Müller, Alfred
am 25.02. Wartmann, Herta
am 28.02. Pätz, Günther

Dreileben

am 01.02. Schöneberg, Margarethe
am 04.02. Luthé, Else
am 09.02. Niklas, Augusta
am 13.02. Handge, Rosemarie
am 22.02. Segger, Helene
am 24.02. Behrendt, Horst
am 25.02. Schädler, Charlotte
am 27.02. Klaeden, Maria

Eggenstedt

am 02.02. Voigt, Kurt
am 06.02. Hahn, Ida
am 18.02. Günther, Elfriede
am 27.02. Wildt, Magdalene

Groß Rodensleben / Hemsdorf / Bergen

am 01.02. Wiechmann, Erika
am 01.02. Warnecke, Hannelore
am 06.02. Schwarzkopf, Maria
am 09.02. Schaffel, Erika
am 10.02. Buchwald, Ursula
am 16.02. Krüper, Erich
am 20.02. Schoppe, Günter
am 22.02. Meier, Brigitte
am 24.02. Krone, Erich
am 25.02. Wiechmann, Walter

zum 75.
zum 74.
zum 73.
zum 79.
zum 84.

zum 73.
zum 84.
zum 80.
zum 79.
zum 77.
zum 70.
zum 73.
zum 74.
zum 85.
zum 70.
zum 88.
zum 82.
zum 81.
zum 79.
zum 72.

zum 73.
zum 88.
zum 96.
zum 82.
zum 75.
zum 74.
zum 77.
zum 85.

zum 75.
zum 89.
zum 70.
zum 75.

zum 80.
zum 80.
zum 77.
zum 73.
zum 78.
zum 74.
zum 76.
zum 70.
zum 70.
zum 70.
zum 79.

Hohendodeleben

am 02.02. Denecke, Anneliese
am 04.02. Ehmig, Emil
am 06.02. Pietzonka, Monika
am 09.02. Richter, Hans-Joachim
am 09.02. Stridde, Ursel
am 10.02. Kadanik, Krista
am 12.02. Hanke, Sigrid
am 13.02. Müller, Margot
am 14.02. Mensing, Erika
am 15.02. Meister, Margarete
am 18.02. Heide, Willibald
am 20.02. Schneider, Edeltraud
am 23.02. Ludwig, Doris
am 24.02. Dittmar, Elisabeth
am 24.02. Zimpel, Rudolf
am 25.02. Goedicke, Agate
am 25.02. Dammering, Eva-Maria
am 27.02. Schulze, Hans
am 28.02. Märtens, Heinz

zum 80.
zum 78.
zum 70.
zum 78.
zum 77.
zum 70.
zum 76.
zum 70.
zum 79.
zum 87.
zum 77.
zum 70.
zum 71.
zum 80.
zum 75.
zum 77.
zum 75.
zum 75.
zum 72.
zum 83.

Klein Rodensleben

am 02.02. Fischer, Gustav
am 02.02. Krolík, Dorothee
am 26.02. Wottke, Gertraude

zum 89.
zum 70.
zum 79.

Klein Wanzleben / Remkersleben / Meyendorf

am 01.02. Fleck, Wolfgang
am 02.02. Schisanowski, Sigrid
am 02.02. Hüttenrauch, Waltraut
am 06.02. Kleinau, Gisela
am 07.02. Klemmstein, Elfriede
am 09.02. Kniep, Martha
am 09.02. Koschnitzki, Rudi
am 10.02. Lahme, Dieter
am 10.02. Genz, Brigitta
am 10.02. Fleck, Helga
am 10.02. Meyer, Magarete
am 11.02. Herbst, Elisabeth
am 11.02. Poppe, Karl-Heinz
am 11.02. Strumpf, Jutta
am 11.02. Heine, Irmgard
am 12.02. Hahn, Doris
am 13.02. Asche, Martha
am 15.02. Radde, Frieda
am 15.02. Bittner, Frieda
am 16.02. Schicker, Karl
am 16.02. Kabath, Herbert
am 17.02. Sonsalla, Helene
am 17.02. Müller, Rolf
am 18.02. Wachsmuth, Karl
am 18.02. Bendler, Karl

zum 70.
zum 71.
zum 79.
zum 79.
zum 75.
zum 88.
zum 70.
zum 71.
zum 71.
zum 71.
zum 92.
zum 72.
zum 74.
zum 79.
zum 80.
zum 71.
zum 85.
zum 73.
zum 82.
zum 73.
zum 70.
zum 90.
zum 70.
zum 81.
zum 73.

am 20.02.	Schmidt, Siegfried	zum 87.	am 06.02.	Isensee, Gertrud	zum 73.
am 21.02.	Kaaf, Johannes-Dietrich	zum 73.	am 07.02.	Brockholz, Helmut	zum 83.
am 22.02.	Matthies, Thea	zum 71.	am 08.02.	Müller, Editha	zum 79.
am 22.02.	Künzl, Gertrud	zum 75.	am 08.02.	Röpke, Friedrich	zum 86.
am 23.02.	Göllner, Horst	zum 76.	am 08.02.	Sapandowski, Brigitte	zum 72.
am 23.02.	Koch, Rosemarie	zum 73.	am 08.02.	Wetzel, Aurelia	zum 82.
am 25.02.	Kaiser, Horst	zum 72.	am 09.02.	Braun, Ingrid	zum 73.
			am 09.02.	Diedrich, Günter	zum 81.
			am 09.02.	Kulli, Robert	zum 75.
			am 09.02.	Waldau, Herbert	zum 74.
			am 10.02.	Metscher, Dieter	zum 72.
			am 11.02.	Mehrländer, Liesa	zum 86.
			am 11.02.	Axt, Elfriede	zum 79.
			am 12.02.	Stemmer, Ilse	zum 82.
			am 12.02.	Wedler, Edith	zum 73.
			am 12.02.	Wendt, Eduard	zum 72.
			am 12.02.	Wagenführ, Rosemarie	zum 70.
			am 13.02.	Giese, Annette	zum 73.
			am 15.02.	Mollenhauer, Elfriede	zum 74.
			am 16.02.	Bauer, Ursula	zum 70.
			am 15.02.	Grinsch, Walter	zum 82.
			am 17.02.	Hedenius, Ruth	zum 78.
			am 17.02.	Vogt, Bruno	zum 76.
			am 17.02.	Kaiser, Hildegard	zum 75.
			am 17.02.	Wlodarczyk, Erwin	zum 75.
			am 17.02.	Böhner, Brunhilde	zum 73.
			am 18.02.	Bellstedt, Walter	zum 78.
			am 18.02.	Schmidt, Walter	zum 75.
			am 20.02.	Blickensdorf, Anni	zum 87.
			am 20.02.	Bage, Gunhild	zum 77.
			am 21.02.	Kirsch, Hilde	zum 74.
			am 21.02.	Habekuss, Jutta	zum 89.
			am 21.02.	Günther, Hildegard	zum 87.
			am 21.02.	Monecke, Hermann	zum 80.
			am 21.02.	Schrader, Horst	zum 80.
			am 22.02.	Kohl, Else	zum 84.
			am 22.02.	Orlowski, Rita	zum 74.
			am 23.02.	Dutschka, Gertrud	zum 80.
			am 24.02.	Ratajski, Hildegard	zum 86.
			am 24.02.	Peter, Erich	zum 75.
			am 25.02.	Kupfer Alexander	zum 71.
			am 25.02.	Nadje, Ilse	zum 92.
			am 25.02.	Schulze, Bodo	zum 73.
			am 27.02.	Pohlmann, Giesela	zum 75.
			am 27.02.	Block, Karl Heinz	zum 74.
			am 27.02.	Zilske, Renate	zum 74.
			am 27.02.	Köneke, Elfriede	zum 74.
Seehausen					
am 01.02.	Braunsdorf, Erna	zum 78.			
am 04.02.	Koste, Waltraud	zum 71.			
am 05.02.	Elvert, Curt	zum 83.			
am 05.02.	Häusler, Karl-Heinz	zum 75.			
am 06.02.	Schrader, Willi	zum 83.			
am 07.02.	Fetzer, Erich	zum 75.			
am 08.02.	Bothe, Renate	zum 71.			
am 08.02.	Nessau, Eva	zum 72.			
am 08.02.	Schulze, Ernst	zum 70.			
am 09.02.	Schmückert, Ruth	zum 71.			
am 09.02.	Richter, Heinz	zum 79.			
am 10.02.	Terciak, Waltraud	zum 79.			
am 12.02.	Thiesner, Ingeborg	zum 75.			
am 15.02.	Schildt, Karl Heinz	zum 77.			
am 17.02.	Quaisser, Emil	zum 71.			
am 17.02.	Koch, Charlotte	zum 88.			
am 18.02.	Ermisch, Margot	zum 81.			
am 19.02.	Schulze, Irene	zum 81.			
am 21.02.	Fischer, Otto	zum 77.			
am 22.02.	Reck, Angelika	zum 80.			
am 23.02.	Heinrichs, Ida	zum 81.			
am 23.02.	Meyer, Vera	zum 77.			
am 25.02.	Horn, Hennig	zum 71.			
am 25.02.	Gröhler, Gisela	zum 76.			
am 28.02.	Kretschmer, Lieselotte	zum 79.			
Wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg / Buch / Stadt Frankfurt					
am 01.02.	Kircheis, Anna	zum 74.			
am 02.02.	Jenrich, Kurt	zum 86.			
am 02.02.	Resonnek, Wanda	zum 72.			
am 03.02.	Braschkat, Gerda	zum 71.			
am 03.02.	Miller, Alvia	zum 72.			
am 04.02.	Wottka, Manfred	zum 71.			
am 04.02.	Frede, Heinz	zum 76.			
am 04.02.	Schlimme, Lieselotte	zum 77.			
am 04.02.	Brauer, Gerda	zum 73.			

Schmunzelecke

Teilnahmsvoll fragt die Dame den Bettler: „Ja, hat man Ihnen denn noch nie eine Arbeit angeboten?“ – „Doch, einmal. Aber sonst waren die Leute eigentlich immer nett zu mir!“



- Heizungswartung / Service
- Installation kompletter Bäder
- Solar - Photovoltaik - BHKW's - Wärmepumpen - Holzvergaser

Energiesparende Heiztechnik
Ihr Spezialist für alternative Energien
Heizungswartungen - aller Hersteller-

24 Std.



- Schnell und zuverlässig seit 20 Jahren
- Spitzenqualität zum günstigen Preis, fachmännisch ausgeführt
- Mit der Sicherheit einer guten Betreuung auf Jahre
- Verkauf von Heizungsbausätzen

Leisten Sie sich Komfort
durch ein modernes Bad

- Design und Qualität für ein zeitlos schönes Bad
- Zum Ausspannen und Wohlfühlen

Schünemann Heizung · Sanitär GmbH

Turmstraße 6b · 39126 Magdeburg-Rothensee

☎ **03 91 / 50 50 500**

Außenstelle Langenweddingen

Halberstädter Str. 49 · 39171 Langenweddingen

☎ **03 92 05 / 21 21 6**



Alles was Recht ist !

RECHTSANWALT
KLAUS G. BÖGER
WANZLEBEN

Schwerpunkte:

Erbrecht · Arbeitsrecht · Strafrecht
Vertragsrecht · Verkehrsrecht

39164 Wanzleben
Okendorfer Weg 3

Telefon: (03 92 09) 4 20 70
 Telefax: (03 92 09) 4 20 71

Tel.: 039209-699769
 Fax: 039209-699802
 Fu.: 0160-97303115

Postfach 12 01
 39430 Egelin

- Dachdeckerarbeiten
- Dachklempnerarbeiten
- Dachabdichtung
- Holz- u. Bautenschutz
- Trockenbau/Dämmung



MG
Manfred Girth
 Wanzlebener
 Dachdeckerbetrieb

www.dachdeckerbetrieb.info / girth@dachdeckerbetrieb.info

Nitsche Transporte
 Transport bis 1,5 To

Norman Nitsche
 Kurierdienst



Wanzlebener Str. 8H
 39164 Domersleben

Funk: 0152 249 322 89

Fax: 039209 / 50892

Norman.nitsche@t-online.de

Beseitigung und Entsorgung von:

Baumschnitt, Hecken, Koniferen und allen Arten an Gestrüpp von Wald-, Feldwegen und von Straßen.

Beräumen verwildeter Grundstücke oder Gärten

Baumfällarbeiten

Verkauf von Kamin- und Brennholz!



Fa. Tino Knauder

Birkenweg 01 • 39435 Egelin

Tel.: 03 92 68 / 26 43 • Fax: 03 92 68 / 9 84 20

Funk: 01 72 / 3 83 29 37 • e-mail: tino_knauder@web.de

Achtung Vereine!

Mitteilungen von Kultur- und Sportvereinen sind **kostenlos**.

Werte Geschäftsleute !

Eine Anzeige in dem örtlichen Mitteilungsblatt hat immer Erfolg.

Möchten Sie eine Anzeige schalten, steht Ihnen die

Druckerei H. Lohmann, 39435 Egelin Markt 23, Tel. 03 92 68 / 30 26 70, Fax: 03 92 68 / 23 28

e-mail: satz@druckerei-lohmann.de, Internet: www.Druckerei-Lohmann.de

gern zur Verfügung!

IMPRESSUM

Redaktionskollegium: Heike Trellert, Dr. Martina Neshau, Titelfoto: Redaktion

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben

Das Amtsblatt erscheint monatlich. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften zu bearbeiten und über deren Veröffentlichung zu entscheiden. Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

01/2009

Herstellung: Druckerei H. Lohmann • 39435 Egelin • Markt 23 • Telefon: 039268 / 30 26 70 • Fax: 039268 / 23 28